



Botschaft 2023-CE-195

23. April 2024

— Kantonale Gesetzesinitiative «Für einen Mindestlohn»

Wir unterbreiten Ihnen eine Botschaft zum Dekretsentwurf über die Gültigkeit der kantonalen Gesetzesinitiative «Für einen Mindestlohn».

Inhaltsverzeichnis

—

1	Allgemeines	2
2	Zustandekommen der Initiative	2
3	Text der Initiative	2
4	Gültigkeit der Initiative	4
5	Weiteres Verfahren	4
6	Schluss	4

1 Allgemeines

Wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 116 und 117 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) einen Dekretsentwurf über die Gültigkeit der in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formulierten kantonalen Gesetzesinitiative «Für einen Mindestlohn».

Mit dieser Gesetzesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs (Art. 127 PRG), die am 21. August 2023 eingereicht und von 172 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet wurde, wird die Einführung eines Mindestlohns im Kanton Freiburg verlangt.

Ihr Zustandekommen wurde im *Amtsblatt* Nr. 5 vom 2. Februar 2024 festgestellt. Das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und der Text der Initiative werden dem Grossen Rat in Form dieser Botschaft überwiesen (Art. 116 Abs. 1 PRG). Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Grosse Rat gebeten, über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden (Art. 117 Abs. 1 PRG).

2 Zustandekommen der Initiative

Ist die Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Staatsrat das Auszählungsergebnis und den Initiativtext gemäss Artikel 116 Abs. 1 PRG dem Grossen Rat für die ordentliche Session.

Im vorliegenden Fall kann man feststellen, dass die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formulierte kantonale Gesetzesinitiative «Für einen Mindestlohn» am Ende des Verfahrens, das für die Gesetzesinitiative gilt, zustande gekommen ist:

- > Einreichung des Initiativbegehrens bei der Staatskanzlei am 21. August 2023 (Art. 112 PRG);
- > Veröffentlichung des Initiativbegehrens durch die Staatskanzlei im *Amtsblatt* vom 1. September 2023; der Beginn der Frist für die Sammlung der 6000 Unterschriften zur Unterstützung der Initiative wurde auf den 1. September 2023 und das Ende auf den 30. November 2023 festgesetzt (Art. 115 PRG);
- > Einreichung der Unterschriftenbogen bei der Staatskanzlei am 30. November 2023 (Art. 107 PRG);
- > Prüfung und Auszählung der Unterschriften gemäss Artikel 108, 109 und 110 PRG;
- > Feststellung der Staatskanzlei, dass die Zahl der gültigen Stimmen 7040 beträgt; die Feststellung wurde im *Amtsblatt* Nr. 5 vom 2. Februar 2024 veröffentlicht.

3 Text der Initiative

Der Text der Gesetzesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs lautet wie folgt:

Kantonale Volksinitiative
«Für einen Mindestlohn»

Das Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. d (neu)

² *Durch die Einführung eines Mindestlohns die Armut zu bekämpfen, die soziale Integration zu fördern und damit zur Achtung der Menschenwürde beizutragen.*

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ *Er führt einen Mindestlohn ein, um den Zielen von Art. 2 Abs. 1 Bst. d zu entsprechen.*

Art. 12 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktaufsicht ist personell ausreichend dotiert und gewährleistet eine qualitativ hochstehende quantitative Aufsicht. Die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktkommission (BAMG) ist die Kontrollbehörde für die Anwendung des Mindestlohns.

Art. 63 Abs. 3 (neu)

³ Usancen dürfen in keinem Fall einen niedrigeren Lohn als den in Artikel 97c festgelegten vorsehen.

3.4 Mindestlohn (neu)

Art. 97a (neu) Anwendungsbereich

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Arbeit gewöhnlich im Kanton verrichten, unterliegen den Bestimmungen dieses Kapitels über den Mindestlohn.

Art. 97b (neu) Ausnahmen

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht anwendbar auf:

- a) auf Lehrverträge im Sinne der Artikel 344 ff. des Obligationenrechts;
- b) auf Praktikumsverträge, die Teil einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sind, die in der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehen ist. Die BAMG entscheidet in Streitfällen über die Zulassung einer Ausnahme im Sinne dieses Buchstabens;
- c) Arbeitsverträge, die mit Jugendlichen geschlossen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 97c (neu) Höhe des Mindestlohns

¹ Der Mindestlohn beträgt CHF 23 pro Stunde.

² Für den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964 erwähnten Wirtschaftssektor kann der Staatsrat auf Vorschlag der CEMT einen von Absatz 1 abweichenden Mindestlohn festlegen, unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

³ Jedes Jahr wird der Mindestlohn auf der Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise des Jahres, in dem er in Kraft getreten ist, indexiert. Der Mindestlohn nach Absatz 1 wird nur bei einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise indexiert.

⁴ Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen, unter Ausschluss allfälliger Entschädigungen, die für Ferien- und Feiertage gezahlt werden.

Art. 97d (neu) Vorrang

Wenn der Lohn in einem Einzelvertrag, Gesamtarbeitsvertrag oder Standardvertrag niedriger ist als der in Artikel 97c Abs.1 festgelegte Lohn, gilt letzterer (Art. 97c Abs.1.).

Art. 97e (neu) Kontrolle

¹ Die Arbeitsmarktaufsicht ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels durch die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

² Jede/r Arbeitgeber/in muss dem Amt oder der BAMG jederzeit eine detaillierte Aufstellung der an jede/n Arbeitnehmer/in ausbezahlten Löhne und der entsprechenden Anzahl geleisteter Arbeitsstunden vorlegen können.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Arbeitsmarktaufsicht über eine angemessene Anzahl von Inspektoren, die diese Aufgabe wahrnehmen.

Art. 112 Abs. 1 Bst. e (neu) und Abs. 1bis und 1ter (neu)

^{1e)} wer den Mindestlohn nach Artikel 97c nicht einhält,

^{1bis} Die Kosten der Kontrolle können auch dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin auferlegt werden.

1ter Der Dienst kann eine Liste der Arbeitgeber/innen erstellen, gegen die eine vollstreckbare Verfügung vorliegt. Diese Liste ist öffentlich zugänglich.

4 Gültigkeit der Initiative

Artikel 117 Abs. 1 PRG sieht vor, dass der Grosse Rat über die materielle und formelle Gültigkeit der Initiative befindet. Laut Artikel 117 Abs. 1^{bis} PRG darf diese nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, muss durchführbar sein und die Einheit der Form, der Materie und der Normstufe wahren.

Die Initiative betrifft einen genau bestimmten Gegenstand und es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen ihren verschiedenen Punkten. Sie entspricht daher der Anforderung an die Einheit der Materie, die von der oben erwähnten Bestimmung vorgeschrieben wird. Sie ist ausserdem in Form einer allgemeinen Anregung formuliert und vermischt nicht Verfassungs- und Gesetzesrang; die Einheit der Form und der Normstufe ist folglich ebenfalls eingehalten. Zudem deutet nichts darauf hin, dass der in der Initiative formulierte Antrag dem höheren Recht oder der Verfassung des Kantons Freiburg widerspricht. Sie betrifft schliesslich einen offensichtlich durchführbaren Gegenstand.

Da alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formulierte Gesetzesinitiative «Für einen Mindestlohn» für gültig erklärt werden. Der Grosse Rat muss die Gültigkeit der Initiative in Form eines Dekrets beschliessen, das mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

5 Weiteres Verfahren

Nachdem der Grosse Rat das Dekret über die Gültigkeit der Initiative verabschiedet hat, wird ihm eine zweite Grundsatzfrage gestellt, nämlich ob er die Initiative unterstützen, einen Gegenvorschlag ausarbeiten oder sie ohne Gegenvorschlag ablehnen will.

Das weitere Verfahren für eine Initiative, die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formuliert wird, ist in Artikel 127 PRG geregelt. Schliesst sich der Grosse Rat der in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Initiative an, so wird diese zu einem Gesetz, das dem Referendum unterstellt ist. Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an und arbeitet er keinen Gegenvorschlag aus, so findet die Volksabstimmung innert einem Jahr ab der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative statt.

Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an, so kann er innert zwei Jahren ab der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Die Volksabstimmung findet innert 180 Tagen ab der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch den Grossen Rat statt. Weiter ist es nicht möglich, das Verfahren bezüglich der Gültigkeit der Initiative mit dem späteren Verfahren zur Frage, ob sich der Grosse Rat der Initiative anschliesst, zu verbinden.

6 Schluss

Der Grosse Rat wird gebeten, die Gültigkeit der in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formulierten Gesetzesinitiative «Für einen Mindestlohn» festzustellen. Wie weiter oben dargelegt werden der Staatsrat und anschliessend der Grosse Rat nach dem Inkrafttreten des Dekrets zu entscheiden haben, welche Folge der Initiative gegeben wird. Wir laden Sie ein, den beiliegenden Dekretsentwurf anzunehmen.